

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG), dem Gesetz zur Änderung der Verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs.GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 11.02.2013 unter Beschluss-Nummer 26-2/13 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Kottmar erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen und Gesetzen getroffen sind.

§ 4 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 Anwendung der Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen für weisungsfreie Angelegenheiten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen für weisungsfreie Angelegenheiten der Gemeinde Eibau zuletzt geändert am 08.12.2003 und der Gemeinde Obercunnersdorf vom 15.12.2003 und der Gemeinde Niedercunnersdorf vom 10.12.2003 außer Kraft.

Kottmar, den 12.02.2013

Höhne

Höhne
Amtsverweserin



Anlage

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kottmar

1	Allgemeine Amtshandlungen	Verwaltungsgebühr in EURO
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	5,00 - 100,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 - 50,00
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Herstellung - je Seite, - mindestens jedoch	0,50 5,00
1.2.3	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u.dgl. gleichzeitig beglaubigt, ist für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Punkten 1.2.1 und 1.2.2 die zu erhebende Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.	5,00
1.2.4	Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind unabhängig von der Herstellung je Seite mindestens jedoch	1,00 6,00
1.3	Vervielfältigungen	
1.3.1	Abschriften aus amtlichen Unterlagen ohne Kopiergerät je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
1.3.2	Abschriften oder Auszüge aus amtlichen Unterlagen mittels Kopiergerät, Computer, Scanner, Drucker - A 4 für die erste Seite s/w - jede weitere Seite s/w - A 4 für die erste Seite farbig - jede weitere Seite farbig - A 3 für die erste Seite s/w - jede weitere Seite s/w - A 3 für die erste Seite farbig - jede weitere Seite farbig	0,75 0,50 1,25 1,00 1,25 1,00 1,75 1,50
1.4	Erteilung von Bescheinigungen und Genehmigungen	
1.4.1	Erteilung einer Bescheinigung steuerlich absetzbarer Spenden	gebührenfrei
1.4.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 – 50,00
1.4.3	Stellungnahme der Gemeinde zur Erteilung von Erlaubnissen	5,00 – 25,00
1.4.4	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 – 250,00
1.5	Abgabe von Druckstücken	
1.5.1	Abgabe von Druckstücken z.B. Satzungen, Pläne, Verzeichnisse - je Seite - mindestens jedoch	0,25 5,00
1.6	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.6.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird oder zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind - je Akte o. Buch - mindestens	0,50 5,00
1.6.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs 1 Nr. 4 SächsVwKG (Nichterhebung von Kosten) hinausgehen	5,00 – 250,00

1.7	Überlassung von Akten	
1.7.1	Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 – 50,00
1.8	Fristenverlängerung	
1.8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 - 1/4 der Ursprungsgebühr mindestens 5,00 €
1.8.2	Verlängerung der Frist in anderen Fällen	5,00 – 25,00
1.9	Erteilung einer Zweitschrift	1/4 - 1/2 der Erstschriftgebühr, mindestens 5,00
1.9.1	ist die Erstschrift gebührenfrei,	dann 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00
1.10	Aufnahme einer Niederschrift in deutscher Sprache	5,00 -15,00 € je angefangene halbe Stunde
2.	Vermögensverwaltung	
2.1	Ausstellung eines Negativattestes nach § 28 BauGB	20,00